

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 213.

Freitag den 1. August.

1862.

## Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit **zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit** zu entrichten. Die hiesigen Steuervölklingen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, ingleichen die städtischen Gefälle von diesem Tage an und spätestens binnen **14 Tagen** nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executive Zwangsmahregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 31. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

## Bekanntmachung.

Der höchste und niedrigste bei uns angezeigte Verkaufspreis des Roggenbrodes vom 1. August 1862 an bis auf Weiteres ist:

I. Das Pfund Brod erster Qualität:

**höchster Preis 12 Pfennige**  
bei der Landbrodbäderin Nr. 87. verw. Bonikau;

**niedrigster Preis 9 Pfennige**  
bei den Bädermeistern

Heisinger, Nicolaistraße Nr. 21,  
Lohrengel, Windmühlenstraße Nr. 50,

Kühne, Beitzer Straße Nr. 1,  
Schnurbusch, Sternwartenstraße Nr. 28.

II. Das Pfund Brod zweiter Qualität:

**höchster Preis 11 Pfennige**  
bei der Landbrodbäderin Nr. 87. verw. Bonikau;

**niedrigster Preis 8 Pfennige**  
bei den Bädermeistern

Arras, Halle'sche Straße Nr. 4,  
Frische, Gerberstraße Nr. 20,  
Gebert, Frankfurter Straße Nr. 6,

Heisinger, Nicolaistraße Nr. 21,  
Scherpe, große Fleischergasse Nr. 1.  
Schnurbusch, Sternwartenstraße Nr. 28.

Leipzig, den 31. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Ritscher.

## Bekanntmachung.

Für den Neubau der Turnhalle werden ungefähr 260 Scheffel Weißkalk gebraucht. Wir fordern diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch auf, die Bedingungen auf dem Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 8. August d. J. daselbst verfestigt abzugeben.

Des Rathes Bau-Deputation.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. Juli 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung).

4.

Ein weiteres Gutachten des Bau-Ausschusses betraf einen in früherer Sitzung von Herrn Dr. Heyner gestellten Antrag. Dieser Antrag bezweckte eine Erörterung darüber, ob der Stadtrath den an die Zustimmung zur zeitweiligen Forderung des Damm- und Brückengeldes geknüpften Bedingungen entsprochen habe.

Diese Bedingungen waren unter Anderem dahin gegangen, daß die Thore völlig geöffnet und alle neuen Ausgänge und äußeren Verbindungskräfte mit Errichtung von Thoren und Gebestellen verschont würden.

Der neue Tarif für Erhebung der Wege-Abgaben bestimmt dagegen auf V., daß das Ein- und Auspassiren mit damm- und brückengeldpflichtigen Fuhrwerken, Karren und Handwagen nur im Beizer, Hospital-, Dresdner, Taugauer, Halle'schen, Frankfurter und Müntzthor gestattet, in jedem anderen Stadtengange aber bei Strafe verboten sein soll.

Der Bau-Ausschuss sprach sich einstimmig dahin aus, daß

diese Bestimmung des Tarifs der vom Collegium gestellten Bedingung widerspreche. Denn wenn das Collegium die neuen Eingänge nicht mit Gebestellen belastet wissen wollte, so liege darin nothwendig das Verlangen ausgesprochen, daß dort die Passage frei sein solle. Das Verbot derselben an jenen Stellen sei daher rechtswidrig und ungültig.

Auch die als selbstverständlich von der Versammlung ausgesprochene Voraussetzung, daß die Passanten in den Thoren sofort und ohne Aufenthalt abgefertigt würden, erachtete der Ausschuss durch die Art, wie der Hicetus die Erhebung besorgt, für nicht eingehalten. Man habe anfänglich verlangt, mit Unrecht, daß die Passanten von ihrem Fuhrwerk weggehen und die Abgabe überbringen sollten, während es wie sonst allerwärts die Pflicht der Beamten sei, sich das Geld abzuholen. Der Rath selbst habe sich, fügte der Ausschuss bei, veranlaßt gefunden, gegen die früheren Beschlüsse wiederum städtische, in Wartegeld stehende Beamte unter Gewährung städtischer, zur Vermietung im Interesse der Stadtkasse bestimmter Locale zur Aufshilfe in die Thore zu senden.

Herner war die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß die dammengeldpflichtigen Passanten sofort expediert werden müssten und nicht auf Abnahme der Abgabe länger, als die sofortige Expedition erfordert, zu warten brauchten. Der Tarif wolle aber jeden pflichtigen strafen, der die Abgabe bezahlt zu haben in der Stadt nicht nach-